



TOP 16

Förmliche Anfrage Nr. 24/16: Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in einem zivilgesellschaftlichen Bündnis gegen Rassismus und Rechtsextremismus

Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 26. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale!

Die förmliche Anfrage Nr. 24/16 stellt drei Fragen aufgrund eines Berichts auf der Sommersynode 2021 darüber, dass der Stadtkirchengemeinderat in Schorndorf die Mitgliedschaft in einem zivilgesellschaftlichen Bündnis gegen Rassismus und Rechtsextremismus anstrebte, dies jedoch nach einer Anfrage beim Oberkirchenrat verwehrt wurde.

1. Frage: Mit welcher juristischen Grundlage wurde der Stadtkirchengemeinde die Mitgliedschaft verwehrt?

Die Antwort darauf: Der Beitritt von Kirchengemeinden zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bedarf nach § 50 Absatz 1 Nummer 13 Kirchengemeindeordnung der Genehmigung des Oberkirchenrats.

2. Frage: Wie bewertet auf dieser Grundlage der Oberkirchenrat die erklärte Mitgliedschaft zahlreicher Kirchengemeinden der Landeskirche für zivile Seenotrettung (United4Rescue, Seebrücke) o. ä.?

Die Antwort: Dem Oberkirchenrat ist nicht bekannt, dass Kirchengemeinden die Mitgliedschaft in den genannten Vereinen erklärt haben. Zumindest wurde keine Genehmigung einer solchen Mitgliedschaft beantragt.

Der Genehmigungsvorbehalt soll sicherstellen, dass sich die Kirchengemeinden auch bei der Mitwirkung in Vereinen im Rahmen ihres Aufgabenkreises bewegen.

Der Aufgabenkreis der Kirchengemeinden ist in § 1 Kirchengemeindeordnung beschrieben:

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

Dieser Aufgabenkreis ist weit, setzt jedoch voraus, dass die Kirchengemeinde ihr Tun eigenverantwortlich bestimmt. Soweit sie Mitgliedschaften in Vereinen eingehen will, die Teil der Evangelischen Landeskirche oder Teil einer ihr ökumenisch verbundenen Kirche sind, kann sie in dieser Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen. Das ist regelmäßig möglich, soweit die wirtschaftlichen Verpflichtungen getragen werden können. Häufige Beispiele sind die Diakoniestationen in Vereinsform.

Wenn die Mitgliedschaft in Vereinen angestrebt wird, die nicht kirchlich zugeordnet sind, ist eine Mitgliedschaft in der Regel nicht möglich. Denn der jeweilige Vereinszweck kann sich zwar zum

Teil oder großen Teil mit Aufgaben der Kirchengemeinde decken, die Kirchengemeinde muss aber als Gemeinschaft aller Evangelischen Gemeindeglieder am Ort in der Lage sein, die Übereinstimmung der Handlungsweise des Vereins mit dem kirchlichen Auftrag sicherzustellen. Das ist beispielsweise bei dem Bündnis gegen Rassismus und Rechtsextremismus in Schorndorf schon deshalb nicht der Fall, weil die Satzung die Vereinsmitglieder an die Entscheidungen des Vorstands bindet.

3. Frage: In welcher Weise sieht der Oberkirchenrat eine Möglichkeit für Kirchengemeinden, sich in zivil-gesellschaftlichen Bündnissen einzubringen?

Die Antwort: Kirchengemeinden können, wie in Schorndorf auch bisher vor Gründung des Vereins geschehen, mit zivilgesellschaftlichen Bündnissen zusammenarbeiten, soweit die konkrete Zusammenarbeit der Erfüllung des Auftrags der Kirchengemeinde dient. Die Kirchengemeinde kann dabei auf verschiedene Weise unterstützen, zum Beispiel auch durch die Möglichkeit, sich in kirchlichen Räumen zu treffen. Dabei werden die Verantwortlichen der Kirchengemeinde darauf achten, dass das Anliegen für alle Gemeindeglieder als Erfüllung des Auftrags der Kirche erkennbar ist.

Vielfach wird das Engagement der Kirchengemeinde als eigenständig Handelnde in der Öffentlichkeit bei gemeinsamen Aktionen eher verstärkend für die Anliegen wahrgenommen.